

6. Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und der KV Nordrhein.

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 31.12.2012 möglich.

Düsseldorf, Hamburg, den 03.01.2012

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
gezeichnet
Dr. med. Peter Potthoff
Vorstandsvorsitzender

gezeichnet
Bernhard Brautmeier
Vorstand

Hanseatische Krankenkasse
gezeichnet
Jens Luther
Vorstand

Änderungsvereinbarung zum Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
(nachstehend als „KV Nordrhein“ bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg
(nachstehend als „TK“ bezeichnet)

Die im Rubrum genannten Vertragsparteien modifizieren den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag nach § 73 c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 16.02.2009 wie folgt:

1. Ergänzung § 4 Abs. 1 c -Umfang des Leistungsanspruchs-
 - eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung) und ggfs. eine Auflichtmikroskopie
2. Aktualisierung § 5 Abs. 5 Satz 2 -Abrechnung und Vergütung-
 - Die TK entrichtet zur Abgeltung der erbrachten ärztlichen Leistungen an die KV Nordrhein jeweils eine Pauschale in Höhe von 25,00 € pro Fall (Abr.-Nr. 01745W bzw. 01745V).
3. Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.
4. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2012, möglich.

Düsseldorf, Hamburg, den 04.01.2012

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
gezeichnet
Dr. med. Peter Potthoff
Vorsitzender des Vorstandes

gezeichnet
Bernhard Brautmeier
Vorstand

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
gezeichnet
Günter van Aalst

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
gezeichnet
Dr. Susanne Klein